

Beitrittserklärung zu Mobilitätsgarantie Partnerwerkstätten

Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen
Europ Assistance Versicherungs-AG

und den Gesellschaftern der CENTRO Handelsgesellschaft mbH & Co. KG „CENTRO“ genannt,
zum Mobilitätsprogramm 'Mobilitätsgarantie Partnerwerkstätten' und 'Europ Assistance Mobilitätsgarantie'
(Versicherer: Europ Assistance Versicherungs-AG)

Die nachfolgende Beitrittserklärung wird in dieser Form und mit denselben Inhalten und den Anlagen zur Beitrittserklärung auch gegenüber anderen Partner-Betrieben eingesetzt.

Betrieb: _____
Kundennummer: _____
Straße/Hausnr.: _____
Plz/Ort: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
eMail: _____

- nachstehend „Betrieb oder Partner“ genannt -

1. Präambel

Zur Sicherstellung der Mobilitätsgarantie besteht zwischen dem Versicherer Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München (EA) und den Gesellschaftern der CENTRO Handelsgesellschaft mbH & Co. KG ein Gruppenversicherungsvertrag über die Erbringung von Versicherungsleistungen gegenüber Mobilitätsgarantiekunden einschließlich der Organisation und der Abwicklung von Leistungen zur Mobilitätsgarantie (Mobilitätsprogramm).

Durch den Gruppenversicherungsvertrag erhalten die Partner in Deutschland und Österreich die Möglichkeit, eigene Bestands- und Neukunden (Privat- und Gewerbekunden) mit der Mobilitätsgarantie auszustatten.

Versicherer, Leistungserbringer und -organisator der Mobilitätsgarantie ist die Europ Assistance Versicherungs-AG (- nachstehend „EA“ genannt -). Die CENTRO agiert bei diesem Gruppenversicherungsvertrag ausschließlich als Versicherungsnehmer. Die Centro tritt gegenüber den Werkstatt-Partnern (= Versicherungsnehmer) und gegenüber deren Kunden (= versicherte Personen) nicht als Versicherer und/oder Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler/Versicherungsvertreter) oder in einer ähnlichen Funktion (z. B. als Versicherungsberater) auf. Versicherer ist alleinig EA. Mit dieser Beitrittserklärung tritt der Partner dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen CENTRO und EA (Mobilitätsprogramm) als Vertragspartner teilweise bei. Die Rechte und Pflichten des Partners sind abschließend unten (Ziffern 2 bis 19) wiedergegeben.

Nimmt der Partner an dem Mobilitätsprogramm teil und hat dieser diese Beitrittserklärung unterschrieben und bei EA eingereicht, so bestehen folgende Rechte und Pflichten:

2. Umfang der Versicherungsleistungen zur Mobilitätsgarantie

- (1) EA ist Versicherer und Auftraggeber der Leistungen zur Mobilitätsgarantie (**Anlage 1**) und sorgt für die Organisation und Abwicklung der Versicherungsleistungen für Kunden der Mobilitätsgarantie und haftet gegenüber den Kunden für deren Erbringung.
- (2) Die EA verpflichtet sich, die Leistungen gemäß **Anlage 1** an allen Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag, gegenüber den Kunden zu erbringen. Hierzu erhalten die Kunden jeweils eine Rufnummer, die ausschließlich ihnen zur Verfügung steht.

Partner-Betriebe: +49 (0)89 / 55 987 618 (kostenpflichtig bzw. normale Telefongebühren)

Auch nach einer möglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien bleiben die Rufnummern bis zum Ablauf aller Mobilitätsgarantien erhalten.

(3) Kunden der Betriebe werden mit der rechtzeitigen Aktivierung in den Schutz dieses Gruppenversicherungsvertrags als versicherte Personen aufgenommen und erhalten dadurch Versicherungsschutz aus der Mobilitätsgarantie. Einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen aus der Mobilitätsgarantie gegenüber EA haben daher ausschließlich die versicherten Personen.

(4) Soweit in den Versicherungsbedingungen zur Mobilitätsgarantie (**Anlage 1**) nicht ausdrücklich anders vereinbart, beschränken sich die Leistungen der EA auf die Abwicklung und die Kostenübernahme der im Rahmen der Leistungsgrenzen gem. den Versicherungsbedingungen zur Mobilitätsgarantie (**Anlage 1**) aufgeführten Schaden- und/oder Notfall-Leistungen (Panne, Unfall, Diebstahl). Soweit zu den Leistungen auch die Organisation von Hilfeleistungen für die Kunden gehört, welche nicht Bestandteil der Mobilitätsgarantien sind, beschränkt sich die Leistungspflicht der EA auf die Organisation der Einschaltung dritter Leistungserbringer (z. B. Werkstätten, Abschleppdienste) für Rechnung der EA bzw. Kunden. Diese Leistungserbringer sind nicht Erfüllungsgehilfen der EA.

3. Kunden der Mobilitätsgarantie

(1) Dem Partner ist es freigestellt, die Mobilitätsgarantie gegenüber seinen Bestands- und Neukunden einzusetzen. Der Partner ist nicht zum Verkauf von Mobilitätsgarantien verpflichtet.

2) CENTRO empfiehlt dem Partner die Mobilitätsgarantie aktiv gegenüber seinen Kunden einzusetzen,

- damit der Partner seinen Kunden einen zusätzlichen Service bieten kann,
- damit der Partner von möglichen Aufträgen (z. B. Pannenaufträge), die sich aus der Teilnahme am Mobilitätsprogramm ergeben können, profitieren kann,
- damit die unter Ziff. 9 aufgeführten Entgelte für Versicherungsschutz gegenüber dem Partner auch

4. Bewerben der Mobilitätsgarantie

(1) Zum Bewerben der Mobilitätsgarantie darf der Partner die von CENTRO zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Mobilitätsgarantie (z. B. Werbeflyer, Versicherungsbedingungen) einsetzen. Der Partner kann diese Unterlagen bei den CENTRO-Gesellschaftern beziehen.

(2) Die Mobilitätsgarantie ist zum Einsatz gegenüber Bestands- und Neukunden geeignet wie

- Privatkunden,
- Gewerbekunden (z. B. Handwerker, Speditionen), keine Taxen und Mietwagen etc.,
- Flottenkunden,
- Fuhrparks.

5. Ausgabevoraussetzungen der Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie darf vom Partner nur an den Kunden ausgegeben werden:

- nach erfolgter Inspektion, Wartung nach Herstellervorgaben oder Fahrzeug-Check und
- nach vollständiger Beseitigung aller festgestellten Mängel,
- nach Aktivierung/Freischaltung durch den Partner bei der EA und
- nach Ausfüllen, Erläutern und Aushändigen der Versicherungsbedingungen (**Anlage 1**)
- Vor der Ausgabe der Mobilitätsgarantie hat der Partner zudem die Mobilitätsgarantie am Tag der

Inspektion/Wartung oder des Fahrzeug-Checks oder bis spätestens bis Ablauf des dritten (3) Kalendertages (Meldefrist) bei der EA zu aktivieren. Tritt ein Schadenfall vor Ablauf der Meldefrist ein, ist EA berechtigt, einen Inspektionsschein und/oder einen Nachweis zu einem Fahrzeug-Check zur Überprüfung der Wirksamkeit und Gültigkeit einer Mobilitätsgarantie von dem Betrieb anzufordern.

Soweit der Betrieb wiederholt gegen die Pflicht der fristgerechten Anmeldung/Aktivierung ausgegebener Mobilitätsgarantien – gemäß der aufgeführten Meldefrist – verstößt, behält sich EA und/oder CENTRO das Recht vor, den Partner von der Teilnahme am Mobilitätsprogramm auszuschließen.

Dem Partner werden die Zugangsdaten zum Mobilitätsgarantie-Portal der EA nach Einreichung dieser Beitrittserklärung per Mail übermittelt. Der Partner wird diese Daten unzugänglich aufbewahren, schützen und vertraulich behandeln. Die Zugangsdaten dürfen nur Mitarbeitern des eigenen Betriebs zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher Pflichten und der Leistungserbringung der Mobilität unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

- Der Partner ist gegenüber der EA für nicht, fehlerhaft, unvollständig oder verspätet durchgeführte Aktivierungen schadensersatzpflichtig. Der Partner stellt CENTRO und EA von der Haftung und allen Ansprüchen gegenüber Kunden und anderweitigen Dritten, die auf einer fehlenden, fehlerhaften, verspäteten oder unvollständigen Aktivierung und Meldung der Daten durch den Partner beruhen, frei.
- Der Partner hat dem Kunden die Mobilitätsgarantie zu erläutern und dabei auf folgendes hinzuweisen:
- Jede Meldung muss immer **unverzüglich** nach Eintritt eines Schadens erfolgen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Leistungen der Mobilitätsgarantie.

- Wird ein liegengebliebenes Fahrzeug durch Eigenengagement des Kunden (z. B. Abschleppen durch ein anderes Fahrzeug, Muskelkraft / Schieben des Fahrzeuges) in eine Werkstatt gebracht, besteht kein Anspruch auf die Leistungen der Mobilitätsgarantie.

6. Versicherung

- (1) Der Betrieb garantiert und stellt sicher, dass er für den Fall, dass er Pannenhilfs-, Bergungs- und/oder Abschleppleistungen selbst und auf eigene Verantwortung im Rahmen der Mobilitätsgarantie erbringt, über einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere über eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung, verfügt.
- (2) Der Deckungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung soll hierbei folgende Deckungssummen pro Schadenfall ausweisen:
- 1.000.000 EUR für Sach- und Folgeschäden
 - 2.000.000 EUR für Personenschäden
 - 250.000 EUR für Vermögensschäden

7. Leistungserbringung des Betriebes im Rahmen des Mobilitätsprogramms

- (1) Der Partner darf Pannen-/Unfallhilfe (inkl. Abschleppen und Mietwagen), welche sich aus den bei der EA aktivierten und gültigen Mobilitätsgarantien ergeben, nach Abstimmung mit der EA bzw. deren Notrufzentrale selbst durchführen. Dementsprechend darf der Partner das von der Mobilitätsgarantie gedeckte Fahrzeug in die eigene oder eine dritte Werkstatt (z. B. zu einem anderen Partner) zum Beispiel durch eigene Pannen- bzw. Abschleppfahrzeuge überführen, sowie eigene Mietwagen oder Mietwagen Dritter einsetzen.
- (2) Leistungen zur Mobilitätsgarantie darf der Partner jedoch nur erbringen, sofern das Erbringen dieser Leistungen im Voraus mit der EA bzw. deren Notrufzentrale abgestimmt wurde und dem Partner durch die EA bzw. der Notrufzentrale eine Freigabe (z. B. in Form eines Kostenübernahmefaxes) vorliegt. Erbringt der Partner Leistungen ohne vorherige Freigabe, hat der Partner gegenüber EA keinen Anspruch auf Erstattung angefallener Kosten. Ein Erstattungsanspruch des Partners gegen CENTRO besteht zu keiner Zeit und in keinem Fall.
- (3) Hinsichtlich aller Leistungen (z. B. Pannen-/Unfallhilfe, Abschleppen, Bergen), die ein Partner im Rahmen des Mobilitätsprogramms gegenüber Mobilitätskunden erbringt, hat der Partner sämtliche erforderlichen rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Partner agiert dabei auf eigene Verantwortung und auf eigenes unternehmerisches Risiko.
- (4) Hinsichtlich Schadensabwicklung wird die EA auch die Wünsche der Kunden berücksichtigen. Außerhalb der Geschäftszeit erfolgt die Beauftragung der EA-eigenen Assistance-Partner oder dritter Unternehmen (z. B. Abschleppunternehmen).

8. Abrechenbare Kosten des Partners im Rahmen des Mobilitätsprogramms

- (1) Erbringt der Partner selbst Leistungen gegenüber der EA im Rahmen des Mobilitätsprogramms (z.B. Pannen-/Unfallhilfe) zu Schadensereignissen, die von der Mobilitätsgarantie gedeckt sind, ist der Partner berechtigt, folgende Kosten mit EA abzurechnen:

Leistung	Kostenübernahme zu selbst erbachten Leistungen des Partners
Pannen- und Unfallhilfe vor Ort	Für die ersten 15 km Anfahrtstrecke zum Schadenort (Radius 15 Straßen-km vom Firmensitz des Partners) – bei Pannen- u. Unfallhilfe vor Ort und Abschleppen – wird ein Pauschalbetrag von 75,- € (inkl. MwSt.) vergütet, danach wird jeder weitere Straßen-km Anfahrtstrecke mit 2,- € (inkl. MwSt.) vergütet.
Abschleppen	
Mietwagen	Kategorie A/B z. B. Ford KA: 30,- € (inkl. MwSt.) / Tag Kategorie C/D, z. B. VW Golf: 40,- € (inkl. MwSt.) / Tag Kategorie E/F, z. B. Audi A4: 50,- € (inkl. MwSt.) / Tag

9. Entgelt für Versicherungsschutz für Partner*

Der Partner hat folgendes Entgelt für den Versicherungsschutz aus der Mobilitätsgarantie zu zahlen:
Die Prämie beträgt für jede Mobilitätsgarantie mit einer Laufzeit von

- 12 Monaten: 15,95€ Brutto
- 24 Monaten: 28,80€ Brutto

Änderungen vorbehalten!

10. Rechnungsstellung

Die Mobilitätsgarantie, die dem Partner angeboten wird, ist für den Partner kostenpflichtig. CENTRO und deren Gesellschafter sind als Versicherungsnehmer von der EA dazu berechtigt worden, die an die Partner verkauften Mobilitätsgarantien, zu berechnen bzw. in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung der Entgelte für den Versicherungsschutz

erfolgt durch CENTRO und deren Gesellschaftern für von diesen bei der EA aktivierten Mobilitätsgarantien im Folgemonat. Die Entgelte für den Versicherungsschutz sind durch den Partner daher nicht im Voraus, sondern gemäß den aktuellen Entgelten für den Versicherungsschutz immer im Nachhinein zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, sofern ein Partner aus der Organisation bzw. -Netzwerk ausgetreten ist.

11. Haftung

Der Partner haftet für die Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Leistungserbringung, die zur Mobilitätsgarantie erbracht werden, in vollem Umfang. Zugleich agiert der von EA beauftragte Partner auf eigene Verantwortung und auf eigenes unternehmerisches Risiko.

12. Vertragsanpassung

CENTRO und EA sind berechtigt, nach gemeinsamer Absprache sämtliche Prozesse wie Rechnungsstellung und sämtlicher Inhalte zu dieser Beitrittserklärung und somit zur Mobilitätsgarantie (z. B. Leistungen, Entgelten für Versicherungsschutz, Kostenübernahmesätze für Leistungen, die der Partner selbst erbringt), in Abhängigkeit abgesetzte Stückzahlen zur Mobilitätsgarantie, Schadensquoten etc. einseitig im Verhältnis zum Partner anzupassen. Im Falle einer Anpassung wird CENTRO den Partner informieren und dem Partner ist es anschließend freigestellt, ob er die Mobilitätsgarantie weiterhin in Anspruch nimmt oder nicht und/oder die Vereinbarung gem. Ziff. 13 schriftlich kündigt.

13. Beendigung der Vereinbarung

(1) CENTRO und EA sind berechtigt, die auf dieser Beitrittserklärung beruhende Vereinbarung jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

(2) Der Partner ist ebenfalls berechtigt, die auf dieser Beitrittserklärung beruhende Vereinbarung jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Wird das Vertragsverhältnis zwischen CENTRO und dem Partner beendet, wie z.B. durch Austritt aus der Organisation, so endet die auf dieser Beitrittserklärung beruhende Vereinbarung mit Beendigung des CENTRO-Vertrages. Mit Beendigung der auf dieser Beitrittserklärung beruhenden Vereinbarung ist der Partner nicht mehr berechtigt, Mobilitätsgarantien bei EA zu aktivieren bzw. freischalten zu lassen und Leistungen gegenüber EA als Partner der EA im Rahmen des Mobilitätsprogramms zu erbringen.

14. Geheimhaltung

Der Partner wird Informationen und Kenntnisse, die der Partner zur Mobilitätsgarantie erworben hat, nicht Dritten (mit Ausnahme: Bestands- und Neukunden, EA, Tochtergesellschaften und Partner der EA) weitergeben, dies gilt auch für eine Dauer von 3 Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung. Eine Weitergabe zu Werbezwecken ist zulässig.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der gesetzliche Gerichtsstand.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beitrittserklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Beitrittserklärung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Falle eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

17. Änderungen des Vertrages

Mündliche Nebenabreden zu dieser Beitrittserklärung bestehen nicht. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Beitrittserklärung – einschließlich dieser Ziff. 17 - bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

18. Abtretung von Ansprüchen

Jede Partei ist nur mit der vorherigen Zustimmung der anderen Partei berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag – mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen – abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

19. Beitrittserklärung

(1) Der Partner erklärt hiermit, dass er den Inhalt dieser Beitrittserklärung und der beigefügten Anlage zur Kenntnis genommen hat und mit den darin aufgeführten Inhalten einverstanden ist. Der Partner möchte die in dieser Erklärung vereinbarten Leistungen für seine Werkstatt/Werkstätten und seine Kunden in Anspruch nehmen und tritt hiermit dem Mobilitätsprogramm zwischen CENTRO und EA bei. Durch den Beitritt ist der Partner damit einverstanden, dass CENTRO die notwendigen Vertragsdaten des Partners (Kundennummer, Firma, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) an EA übermittelt.

(2) Die durch den Partner eingereichte Beitrittserklärung ist ohne Gegenzeichnung durch CENTRO und/oder EA gültig. CENTRO und EA behalten sich jedoch das Recht vor, eine eingereichte Beitrittserklärung abzulehnen. Der Partner wird über die Ablehnung informiert.

(3) Der Partner bevollmächtigt CENTRO, eine Kopie der unterschriebenen Beitrittserklärung an die EA auf Nachfrage der EA auszuhändigen bzw. zu überreichen.

Anlagen:

**Anlage 1: Versicherungsbedingungen zur Mobilitätsgarantie
(Versicherer ist: Europ Assistance Versicherungs-AG)**

Datum / Ort

Unterschrift / Firmenstempel (Betrieb)

**Per Fax an Europ Assistance – Händlerbetreuung Fax: 089-55987 -177
Oder per E-Mail: garantie@europ-assistance.de**